Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3, L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlener Straße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).
Extra-Beilagen (gefalzt) nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—
Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 103. **Donnerstag** den 26. Februar 1903. **97. Jahrgang.**

Eine staatsrechtliche Seite der Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes.

I.

Die Erklärung des Herrn Reichskanzlers von Bülow, durch die er als preußischer Ministerpräsident seine Geneigtheit zur Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes aussprach, hat neben ihrer sachlichen auch eine große verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedeutung, die man bei der Beurteilung des ungewöhnlichen Vorganges nicht außer Betracht lassen darf.

Der Verfasser dieser Zeilen hat bereits im März 1901 in einigen Artikeln, denen das „L. T." Aufnahme gewährt hat, zum sogenannten Toleranzantrage des Zentrums darauf aufmerksam gemacht, wie unsicher nach der Reichsverfassung die Lage in Bezug auf die gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland ist. Auf der einen Seite die Ausschließung dieses Verhältnisses von der Zuständigkeit des Reichs nach Art. 4 der Reichsverfassung, auf der andern Seite das, namentlich durch die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils über das Unfehlbarkeitsdogma hervorgerufene, berechtigte Bestreben, derartigen weltlichen Ereignissen gegenüber für das ganze Reich Stellung zu nehmen. Und dazu nun die nicht klaren Bestimmungen der Reichsverfassung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs. Die beiden Bundesstaatsverfassungen, die gewissermaßen als Vorbilder für die deutsche Reichsverfassung betrachtet werden können, sind in beiden Beziehungen systematischer und gründlicher. Insonderheit hat die Schweiz, allerdings nach der harten Lehre des Sonderbundskrieges, der ja wegen der Jesuiten entstanden ist, und unter dem Eindrucke der Vatikanischen Dekrete, eine Reihe von Artikeln (49—53) in die im Jahre 1874 festgestellte revidierte Bundesverfassung aufgenommen, welche einerseits die religiöse Freiheit aller Schweizer Bürger gewährleisten, anderseits aber dem Staate das Eingreifen in die kirchlichen Verhältnisse im Interesse der Aufklärung und des konfessionellen Friedens ermöglichen sollten. Zu den letzteren Bestimmungen gehören namentlich Art. 51, welcher lautet: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört; ferner Art. 52, der die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden für unzulässig erklärt, und endlich Art. 53, der den bürgerlichen Behörden die Verfügung über die Begräbnisplätze einräumt und sie verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Es liegt nicht in dem Zwecke dieser Zeilen, hier in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die Bestimmungen der Schweiz. Bundesverfassungen allenthalben das Richtige treffen, sie mögen nur dazu dienen, klar zu machen, daß einerseits aus der Natur eines Bundesstaates durchaus nicht folgt, das Landeskirchentum zu beseitigen oder an sich zu ziehen, anderseits aber es seinen Zwecken und Aufgaben wohl entspricht, wenn er gewisse grundlegende Bestimmungen trifft, die im Interesse seines eigenen Bestandes notwendig sind. Eine solche organische Gesetzgebung würde aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland wohl zu tiefgreifenden Gegensätzen führen und so wenig Gewähr für einen günstigen Ausgang bieten, daß daran wohl schwerlich gedacht werden kann. Nur beiläufig mag unseren Sozialdemokraten und sog. Freisinnigen gegenüber, welche immer für Aufhebung des Jesuitengesetzes sind, weil es ein Ausnahmegesetz sei, daran hingewiesen sein, daß die noch schärfere Ausschließung der Jesuiten in der freien Schweiz einen Teil der Verfassung bildet und daß die dortigen Sozialdemokraten und Liberalen bis jetzt, unseres Wissens, es noch nicht unternommen haben, mittels eines Referendums dieses „Ausnahmegesetz" aus der Verfassung zu beseitigen. Man gibt eben dort etwas auf Belehrung durch die Geschichte.

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist bekanntlich das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat so vollständig durchgeführt, als es in einem Rechtsstaate überhaupt möglich ist, aber Religionsfreiheit ist nicht, wie man häufig glaubt, durch die Bundesverfassung garantiert. Diese enthält nur zwei auf die Religion bezügliche Bestimmungen. Sie verbietet, die Fähigkeit zur Bekleidung eines Bundesamtes von einem religiösen Test abhängig zu machen, und sie verbietet dem Kongreß, ein Gesetz zu erlassen, das die freie Ausübung einer Religion verbietet. Wenn man sich trotzdem genötigt gesehen hat, Gesetze gegen die Vielweiberei der Mormonen zu machen, so erklären die letzteren und auch Nichtmormonen diese Gesetze für verfassungswidrig. Im übrigen ist die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen, welche zwar im wesentlichen auch von dem Prinzipe der Trennung von Kirche und Staat ausgehen, aber doch die Kirchengemeinden als Privatkorporationen mannigfachen Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf Vermögensverwaltung, Vermögenserwerb, Besteuerung u. dergl. unterstellen und namentlich das Recht der Inkorporation, also der Erwerbung der Rechtsfähigkeit, nicht einer Gesamtkirche, sondern immer nur der einzelnen Gemeinde zugestehen.

Bei der Lage unserer Reichsgesetzgebung bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche ist es aber, da wir es in der Hauptsache mit einem unbeschriebenen Blatt zu thun haben, von um so größerer Bedeutung, daß über die Voraussetzungen einer Aenderung der Reichsverfassung volle Klarheit und Sicherheit bestehe.

Auch hier möge zuerst ein Blick auf die beiden Bundesverfassungen, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz geworfen werden.

In der ersteren sind für die Amendierung der Verfassung im V Artikel verschiedene Wege vorgesehen — vgl. v. Holst, das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Marquardsenschen Sammlung S. 141. — Die Initiative kann entweder von dem Kongreß oder von den Staatslegislaturen ergriffen werden. Letztere dürfen jedoch selbst keine Amendements vorschlagen, sondern der Kongreß muß eine Konvention zu diesem Behufe berufen, wenn zwei Drittel der Legislaturen sämtlicher Staaten es fordern. Das ist bis jetzt noch nie geschehen. Alle Amendements sind vom Kongreß ausgegangen, in dem beide Häuser mit Zweidrittel-Majorität für den Vorschlag sein müssen. Ob seinen Anträgen Folge gegeben werden soll, haben immer die Staaten zu entscheiden; aber der Kongreß bestimmt, ob das Votum der Staaten von den Legislaturen oder von eigens zu diesem Zweck berufenen Konventionen abzugeben ist. In beiden Fällen ist eine Majorität von drei Vierteln sämtlicher Staaten zur Annahme eines Amendements erforderlich. Von einer Verpflichtung der Staaten, sich über ein vorgeschlagenes Amendement schlüssig zu machen, spricht die Verfassung nicht, und die Praxis hat die Frage dahin entschieden, daß eine solche Verpflichtung nicht besteht. Zu diesen, wie man sieht, mit äußerster Vorsicht gezogenen Grenzen für die Abänderung der Bundesverfassung kommt nun weiter hinzu, daß die Entscheidung des Bundesgerichtes gefordert werden darf, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes in Zweifel gezogen wird.

In der Schweiz — vgl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, S. 179 und Bd. III, S. 239 fg. — ist die Frage einer Revision der Bundesverfassung in der revidierten Verfassung von 1874 durch die Art. 118 bis 121 geregelt. Danach kann die Bundesverfassung jederzeit revidiert werden, sie geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte — Nationalrat und Ständerat — neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen. Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben. Daneben werden die Kompetenzstreitigkeiten über die Grenzen der Bundes- und Kantonalsouveränität dem Bundesgerichte übertragen, nur daß, abweichend vom amerikanischen Vorbilde, das Bundesgericht die Verfassungsmäßigkeit der von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze nicht prüfen darf. Es ist charakteristisch, was der citierte Verfasser, der Bundesgerichtspräsident war, a. a. O. I S. 179 über diese Abweichung von der nordamerikanischen Verfassung sagt:

„Es liegt somit allerdings in der Hand der Bundesversammlung, ihre Kompetenzen allmählich weiter auszudehnen, was, im schroffen Gegensatze zur nordamerikanischen Anschauungsweise, ein zum Einheitsstaat hinneigender deutscher Schriftsteller (Held, „Die Verfassung des D. R.", S. 17, 152) bei der Besprechung der Reichsverfassung ganz natürlich gefunden hat. Wir möchten hier eher sagen, der Mangel einer rechtlichen (nicht bloß moralischen) Garantie für die strikte Innehaltung der Bundesverfassung auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung lasse die volle Wahrheit der in Art. 3 mit etwelcher Emphase ausgesprochenen Souveränität der Kantone als problematisch erscheinen. Doch sorgt nun wenigstens das neu eingeführte fakultative Referendum dafür, daß bei allzugroßer Ausdehnung der Bundeskompetenz das immer noch keineswegs unitarisch gesinnte Schweizervolk sein Veto einlegen kann, wie es dieses bereits beim Gesetzentwurfe über das politische Stimmrecht im Jahre 1875 getan hat, welches allzusehr in bisherige kantonale Gewohnheiten eingreift. Besser gewahrt sind die den Kantonen verbliebenen Hoheitsrechte durch den in unserer Bundesverfassung vorgeschriebenen Revisionsmodus, denn wenn auch für Erweiterung der Bundeskompetenz auf dem Wege der Verfassungsrevision allerdings nicht Einstimmigkeit der Kantone verlangt wird, so kann doch wenigstens auch nicht die Mehrheit des Schweizervolkes entscheiden, sondern es muß zugleich die Mehrheit der Kantone zu jeder Einschränkung ihrer Rechte ihre Zustimmung erteilen."

Wie verhält sich nun zu diesen beiden Bundesstaatsverfassungen die deutsche Reichsverfassung? Nach Art. 2 der Reichsverfassung übt innerhalb des Bundesgebietes das Reich die Gesetzgebung nach Maßgabe dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Durch Art. 4 sind sodann die Angelegenheiten genau bestimmt, welche der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Art. 78 der Reichsverfassung bestimmt nun

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Deutsches Reich.

+ **Berlin**, 25. Februar. (Zweierlei Maß.) Bei einer Landtagswahl in Württemberg hat das Zentrum insofern einen teilweisen Erfolg errungen, als der Zentrumskandidat mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl mit einem volksparteilichen Bewerber gekommen ist; der Bund der Landwirte gibt mit den in der Hauptwahl auf seinen Kandidaten gefallenen ungefähr 1500 Stimmen den Ausschlag. Das bayerische führende Zentrumsorgan apostrophiert nunmehr den Bund der Landwirte folgendermaßen: „Der Bund hat bei der Stichwahl zu zeigen, ob für ihn die Sorge für das Wohl der Landwirtschaft, das beim Zentrum jedenfalls besser aufgehoben ist, als bei der bauernfeindlichen Volkspartei, oder aber die protestantische Engherzigkeit maßgebend ist." Es ist merkwürdig, daß die klerikale Presse diese konfessionelle Engherzigkeit nicht als vorhanden anerkennt, wenn es sich beispielsweise um eine Stichwahl in der Ostmark zwischen einem evangelischen reichspartetlichen oder nationalliberalen Bewerber und einem Polen handelt. Wir sollen meinen, daß das Band nationaler Gemeinsamkeit zwischen evangelischen und katholischen Deutschen doch wohl noch stärker sein müßte, als das Band gemeinsamer agrarischer Anschauungen, und daß also, wenn das bayerische Zentrumsorgan es als konfessionelle Engherzigkeit ansieht, wenn ein Bündler für einen protestantischen Volksparteiler stimmen will, diese konfessionelle Engherzigkeit noch zehnmal mehr hervortritt, wenn die klerikale Presse die deutschen Katholiken ermuntert, für einen deutschfeindlichen Polen zu stimmen, und wenn sie dabei ganz offen den Grundsatz proklamiert, erst kommt die Konfession, dann kommt die Nationalität. Zur Sache selbst wollen wir nur noch das eine bemerken: wir sind durchaus keine Freunde der schwadronierenden süddeutschen Volkspartei und wir könnten es an sich einem Bündler schon gar nicht verargen, wenn er für einen Volksparteiler sich nicht entscheiden möchte; aber angesichts der unausgesetzten „Ehrungen und Konzessionen", die die Reichsregierung gerade gegenwärtig für das Zentrum übrig hat, angesichts ferner des gewaltigen Erfolges, den soeben das Zentrum in dem Württemberg benachbarten Königreiche Bayern errungen hat, angesichts endlich aus diesen Erfolgen resultierenden, im Trierer Schulfalle so eklatant hervortretenden, Uebermutes des Klerikalismus sollte es sich auch der Bund der Landwirte in Württemberg doppelt und dreifach überlegen — nicht aus „protestantischer Engherzigkeit", sondern aus sehr triftigen allgemeinen politischen Gründen — die parlamentarische Position des Zentrums auch noch in diesem Staate zu stärken.

D. E. K. **Berlin**, 25. Februar. (Die „Civiltà Cattolica" über die katholisch-theologische Fakultät in Straßburg.) Ueber die in ultramontanen Kreisen so willkommen geheißene Straßburger Schöpfung des Diplomatengeschicks des Freiherrn v. Hertling spricht sich nun auch das offizielle Blatt des Jesuitenordens aus. In der Nummer vom 7. Februar sagt die römische „Civiltà Cattolica": „Die katholische Fakultät von Straßburg ist vom Heiligen Vater unter solchen Bedingungen errichtet worden, welche die Jurisdiktion und die Autorität des Bischofs über sie, aber gleichzeitig auch die des Heiligen Vaters sichert. Die Professoren müssen unter der formalen Mitwirkung des Bischofs ernannt werden, welchem das volle Recht vorbehalten wird, über ihre Lehren zu wachen, dergestalt, daß, wenn ein Professor vom Bischof gemaßregelt wird, es ihm nicht nur nicht mehr erlaubt ist, zu lehren, sondern er auch von der Universität entfernt werden muß. Die feindlichen Zeitungen machen der Regierung Vorwürfe, daß sie der Kirche diese Konzessionen eingeräumt hat; wir aber hoffen, daß die katholische Fakultät ein Zaum für gewisse Lehren sein wird, die in anderen Fakultäten gelehrt werden." Uebrigens entsprachen die Bedingungen, unter welchen die Straßburger Fakultät eröffnet wird, durchaus der Enzyklika Leos XIII. vom 8. Dezember 1902 an die Bischöfe Italiens über die Erziehung des Klerus; es heißt da unter anderem: „Es dürfte sicherlich wünschenswert sein, daß die jungen Ekklesiastiker alle, wie es Pflicht ist, den Lauf ihrer Studien immer im Schatten der heiligen Institute vollführen könnten. Aber da bisweilen ernste Gründe es ratsam erscheinen lassen, daß einige von ihnen die öffentlichen Universitäten besuchen, so vergesse man nicht, mit welchen und wie großen Kautelen die Bischöfe ihnen das erlauben dürfen." Und an einer anderen Stelle: „Sie werden abgesondert gehalten von der Berührung und noch mehr von dem Zusammenleben mit Jünglingen, die nicht nach dem Priesteramt begehren. Solches Zusammensein wird man aus gerechten und ernsten Gründen zeitweise dulden können, aber mit sonderlichen Kautelen, so lange, als keine völlige Versorgung im Geiste der kirchlichen Disziplin zu erwirken ist." Für diese Disziplinierung der Straßburger jungen Priestereleven wird der dortige Bischof wohl sorgen. Der Staat hat ja seinerseits dafür gesorgt, daß sie ihre Studien im „Schatten der heiligen Institute" vollführen können.

* **Berlin**, 25. Februar. (Bedingte Begnadigung.) Aus der dem Reichstage zugegangenen tabellarischen Denkschrift über die bedingte Begnadigung ergibt sich, daß von allen Fällen, in denen jugendliche Missetäter während der letzten Jahre in Deutschland nach ihrer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung vor der Berührung mit dem Gefängnis bewahrt blieben, achtzig Prozent die erhofften Erfolge gezeitigt haben, indem sich die Verurteilten während der nächsten Jahre keiner neuen Straftat schuldig machten. In den Fällen dagegen, wo der Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung erst einsetzte, nachdem der jugendliche Uebeltäter bereits einige Zeit im Gefängnis gesessen hatte, ist nur bei 35 Prozent der erwartete Erfolg eingetreten. In diesen Ergebnissen sieht die „Nationalzeitung" mit Recht ein scharfes Urteil über die Vollstreckung von Gefängnisstrafen an Jugendlichen nach dem in Deutschland herrschenden System, wonach nicht das Gericht über den Strafvollzug oder dessen Aufschub entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde die bedingte Begnadigung für den Verurteilten nachsuchen kann. Nach erfolgter Bewährung erlischt dann aber nicht die Strafe in den Akten, sondern es ist nur die Vollstreckung der Strafe erlassen. In den meisten übrigen Ländern überwiegt die bedingte Verurteilung, wodurch die Entscheidung über Strafvollzug oder Strafaufschub in die Hand der Gerichte gelegt ist. Nach Ablauf der Bewährungsfrist gilt die Strafe als überhaupt nicht verhängt. Das deutsche System wird aber auch in den einzelnen Bundesstaaten nicht gleichmäßig beobachtet. Die Denkschrift macht darüber folgende Angaben: In Preußen und den meisten übrigen Bundesstaaten wurden vornehmlich nur Jugendliche berücksichtigt, ohne daß Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen waren. Dagegen griff in Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nicht Platz; anderseits waren in Baden noch bis vor kurzem Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen. In Schaumburg-Lippe und Lübeck war die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, die eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt haben, während anderwärts in dieser Beziehung Ausnahmen gestattet wurden. Die meisten Bundesstaaten hatten ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe in dem Sinne festgesetzt, daß für eine darüber hinausgehende Strafe nur unter besonderen Umständen von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht werden sollte. In Lübeck und früher auch in Baden schloß dagegen eine bestimmte Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Vergünstigung unbedingt aus. In den meisten Bundesstaaten war die Prüfung der Frage, ob die Aussetzung des Vollzuges beantragt werden soll, den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also hinsichtlich der von den Amtsgerichten oder Schöffengerichten Verurteilten den Amtsgerichten, hinsichtlich aller übrigen Verurteilten den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Nur in wenigen Bundesstaaten (Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Bremen und neuerdings auch in Baden) war die Mitwirkung des erkennenden Gerichts vorgesehen. Auch die Vorschriften über die Bemessung der Bewährungsfrist stimmten nicht durchweg überein; in vielen Bundesstaaten waren Anordnungen nach dieser Richtung überhaupt nicht ergangen. Seit dem 1. Januar d. J. ist diesen Verschiedenheiten eine engere Grenze gezogen, nachdem unter Vermittelung des Reichsjustizamtes eine Vereinbarung über die Handhabung des bedingten Strafaufschubes zwischen den Bundesregierungen stattgefunden hat und die dabei festgestellten Grundsätze nunmehr überall in Kraft getreten sind. Ihr wesentlichster Punkt ist, daß nunmehr überall eine Aeußerung des die Strafe verhängenden Gerichts über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs herbeigeführt werden soll.

⊙ **Berlin**, 25. Februar. (Telegramm.) Gestern nachmittag besichtigten der **Kaiser** und die **Kaiserin** in der alten Kunstakademie das Modell zu der Statue der Kaiserin Friedrich von Fritz Gerth und unternahmen sodann einen Spaziergang im Tiergarten. — Heute morgen hatte der Kaiser eine Konferenz mit dem Reichskanzler Grafen v. Bülow und hörte im königlichen Schlosse die Vorträge des Hausministers v. Wedel, des Stellvertreters des Chefs des Civilkabinetts v. Valentini und des Geh. Reg.-Rats Wießner.

C. H. **Berlin**, 25. Februar. (Privattelegramm.) Der preußische Kultusminister **Studt** hat dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitgeteilt, daß er die **nationalliberale Interpellation** wegen der **Vorgänge in Trier** am nächsten Montag beantworten wolle.

— Zum Rücktritt des Magdeburger Regierungspräsidenten v. Arnstedt wird Berliner Blättern geschrieben: Der Rücktritt des Präsidenten rufe die Erinnerung an den jahrelangen Kommunalkonflikt in Salzwedel und an seine Folgerscheinungen wieder wach. Nachdem die Stadt Salzwedel jahrelang von einem beispiellosen Konflikt der städtischen Körperschaften unter dem früheren Bürgermeister Preiß heimgesucht worden war, wählten die Stadtverordneten im Sinne der überwiegenden Majorität der Bürgerschaft den Gegner des Bürgermeisters Preiß, Dr. Kersten, zum Bürgermeister von Salzwedel. Der Regierungspräsident v. Arnstedt verweigerte die Bestätigung der Wahl. Dr. Kersten wurde aber vom Minister bestätigt. Die „Mgdb. Ztg." glaubt dagegen nicht, daß diese alte Geschichte, in der Herr v. Arnstedt überhaupt gar keine so hervorstechende Tätigkeit entwickelte, mit seinem jetzigen Rücktritt vom Amte zu tun habe.

* **Bonn**, 24. Februar. Die Stadt Bonn hat dem deutschen Kronprinzen zur Erinnerung an seinen Studienaufenthalt ein Album in kostbarem Einband mit Ansichten der Stadt und ihrer Sehenswürdigkeiten gestiftet.

-r. **Gera**, 25. Februar. In der heutigen Sitzung des Landtages wurde u. a. — und im Gegensatz zu der bis-